

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kitzmüller  
und weiterer Abgeordneter

### **betreffend notwendige Reform der Jugendwohlfahrt**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 935/A der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Dr. Peter Sonnberger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, (93.) Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 20. Jänner 2011.**

Der zentrale Leitgedanke des Jugendwohlfahrtsrechts ist die Beachtung und die Wahrung des Kindeswohls.

Die Praxis zeigt aber, dass die Jugendwohlfahrtsträger (JWT) bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben überfordert sind.

Einerseits wird - wie zum Beispiel im Fall „Cain“, wo es mysteriöse blaue Flecken und Polizeieinsätze gegeben hat - auf handfeste Verdachtsmomente nicht reagiert.

So soll eine Angehörige der Mutter des Kindes die Jugendwohlfahrt mehrmals darauf aufmerksam gemacht haben, dass diese mit einem drogensüchtigen Mann liiert ist. "Es ist klar, dass der Mann völlig ungeeignet war, Kleinkinder zu betreuen", erklärte der Leiter der Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Werner Grabher. Kontakt wurde zwar aufgenommen, doch angeblich habe nichts auf mögliche Gewalttaten durch Miloslav M. hingedeutet. "Wir werden alles unternehmen, um den Betroffenen bei der Bewältigung des Geschehens zu helfen", lautet die magere Erkenntnis der Jugendwohlfahrt.

Andererseits werden Eltern bzw. Elternteile bei der Wahrnehmung ihrer nach Art. 8 EMRK geschützten Elternrechte wegen unbedeutender Erziehungsschwierigkeiten oft grundlos jahrelang schikaniert. Eltern, die einmal beim JWT aktenmäßig erfasst sind und mag dies auch nur auf Grund einer Anzeige eines feindseligen Nachbars erfolgt sein, bleiben unter der Kuratel des JWT und haben praktisch keine Chance mehr, ihre Kinder nach eigenen Vorstellungen zu erziehen.

Eine falsche Anzeige eines Nachbarn reicht auch aus, dass der JWT im Kindergarten oder in der Schule oder im Wohnhaus Erkundigungen einholt. Eltern werden dadurch stigmatisiert, da die Bevölkerung zu Recht davon ausgeht, dass der JWT nur dann einschreiten darf, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Dies ist aber in vielen Fällen nicht der Fall. Eine einheitliche Linie bei der Wahrnehmung des Kindeswohls ist bei den JWT nicht erkennbar, sondern es wird je nach Befähigung und Motivation der Sachbearbeiter agiert bzw. reagiert.

Darüber hinaus gibt es kafkaeske Fälle, wo jüdischen Eltern vom JWT vorgeworfen wird, dass sie den Kindern keine christlichen Weihnachtslieder beibringen.

Auch lässt man den Eltern keinen Spielraum, wenn sie alternative Erziehungsmethoden anwenden wollen. Sobald die Eltern zu erkennen geben, dass sie dem JWT nicht „gehören“ wollen, wird ihnen die Einschränkung der Obsorge im Wege der Gerichte oder sogar die vorläufige Abnahme des Kindes angedroht. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (insb. § 176 und § 215 ABGB) reichen offensichtlich nicht aus, das Handeln des JWT auf eine rechtsstaatlich zufriedenstellende Ebene zu heben.

Daher liegt es im Interesse der Kinder, der Eltern aber auch der JWT, wenn Kriterien entwickelt werden, die die Gefährdung des Kindeswohls näher konkretisieren. Auch müssen Handlungsanweisungen für die JWT formuliert werden, die die Rechte der Eltern besser berücksichtigen.

Bei vorläufigen Interventionsmaßnahmen müssen die Gerichte schneller eingebunden werden, als es jetzt nach § 215 ABGB vorgesehen ist. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass Richtern, die sich mit solchen Fällen zu beschäftigen haben, eine spezielle und weiterführende Ausbildung zu Gute kommt. Eltern und Kinder haben Anspruch darauf, dass ihnen gegenüber Maßnahmen nur in den Fällen und in der Art ausgeübt werden, die nach dem Gesetz erforderlich sind. Eltern und Kinder ab 14 Jahren sollten daher über das Recht verfügen, Beschwerde gegen Maßnahmen des JWT erheben zu dürfen.

Vorbild könnten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetz (SPG) betreffend Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte sein. Wird durch den JWT die Obsorge wegen vermeintlicher Gefahr in Verzug vorübergehend eingeschränkt, sollte das Gericht von Amts wegen überprüfen, ob dies zu Recht erfolgt ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung aller Parlamentsfraktionen insbesondere der jeweiligen Familiensprecher, Vertreter der Bundesländer sowie der zuständigen Behörden und namhaften Experten - welche durch die Parlamentsfraktionen zu benennen sind - eine Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes vorzubereiten, um dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die vorsieht, dass die Rechtssicherheit im Jugendwohlfahrtbereich geschaffen bzw. ausgebaut wird.“

SKK  
2011  
Wahlbereich  
Beckenhof  
Gallner  
A. Krumpal